



Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Der ASV Niederndorf erlässt zur Durchführung von Vereinsrats- und Vorstandssitzungen sowie zur Durchführung der Mitgliederversammlung diese Geschäftsordnung.
2. Vorstandssitzungen und Vereinsratssitzungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder sind zuzulassen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 der Satzung.
2. Die Einberufung von Vorstands- und Vereinsratssitzungen erfolgt durch die Vorstandschaft mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
2. Bei Beschlüssen des Vorstandes muss mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein.
3. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; Stimmberechtigungen sind nur auf offiziell benannte Stellvertreter aus der jeweiligen Abteilung übertragbar.
4. Mitgliederversammlungen werden beschlussunfähig, wenn mehr als ein Drittel der ursprünglich erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Fall muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit sofort beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
5. Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.
6. Für Beschlüsse, ausgenommen die in der Satzung geregelten Punkte, ist eine einfache Mehrheit erforderlich

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden leitet der/die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 3. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Die Versammlungsleitung kann teilweise oder für die gesamte Versammlung übertragen werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prü-



Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.

Geschäftsordnung

fungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Teilnehmer einer Versammlung in materieller und/oder persönlicher Hinsicht betreffen, müssen diese den Versammlungsraum verlassen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, sobald der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim I. Vorsitzenden vorliegen.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
3. Über Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.



Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.

Geschäftsordnung

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Abschluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben,
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen werden nur dann durchgeführt, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann ge-



Allgemeiner Sportverein Niederndorf e.V.

Geschäftsordnung

wählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Der Wahlausschuss zählt und kontrolliert die abgegebenen Stimmen.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.

Protokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und können nach Ablauf von vier Wochen beim Schriftführer eingesehen werden. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von weiteren vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben wird. Protokolle von Vorstands- und Vereinsratsitzungen werden innerhalb von zwei Wochen an den Teilnehmerkreis verteilt. Einwände hierzu sind innerhalb weiterer zwei Wochen beim Schriftführer einzureichen. Die endgültigen Protokolle werden dann jeweils mit der Einladung zur nächsten Sitzung verteilt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2010 in Kraft.